Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 12/1926 (1926)

Artikel: Die hauswirtschaftliche und die berufliche Fortbildungsschule des Kantons Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-29343

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tionierenden Behörden sitzen, und auch die Lehrerschaft zum Worte kommen kann. Für die Gehaltsansprüche der Lehrerschaft ist ein Besoldungsregulativ aufzustellen, in dem für die Lehrer auch die Mitgliedschaft in der Vikariatskasse des S. K. V. und womöglich der Anschluß an lokale Witwen- und Waisenkassen vorzusehen ist. Soweit tunlich ist die Anstellung von Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung im Hauptamt anzustreben, denen die Hilfslehrer der ihnen unterstehenden Fächer zugeteilt sind und die die Klassen dieser Hilfslehrer periodisch besuchen, um gleichmäßige Anforderungen in den verschiedenen Klassen der nämlichen Stufe des Unterrichts zu sichern.

Das berufliche und das hauswirtschaftliche Fortbildungsschulwesen in den Kantonen.

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Fortbildungsschule des Kantons Zürich.

Allgemeines. Infolge des am 18. April 1926 durch Volksabstimmung angenommenen Gesetzes über die Förderung der Berufsbildung gewährt der Kanton Beiträge an:

1. Gewerbemuseen, Fachschulen und Fachkurse;
2. *gewerbliche Fortbildungsschulen;*
3. *kaufmännische Fortbildungsschulen;*
4. *landwirtschaftliche Fortbildungsschulen;*
5. *hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen;*
6. bedürftige Lehrlinge;
7. bedürftige Schüler von Berufsbildungsanstalten;
8. Lehrer an Berufsbildungsanstalten für Studienreisen und Teilnahme an Fortbildungskursen (§ 1).

Für unsere Darstellung kommen die unter 2, 3 und 5 genannten Bildungsgelegenheiten in Betracht, da die den Bedürfnissen der bäuerlichen Gemeinden dienenden, in landwirtschaftliche Fortbildungsschulen umgewandelten ehemaligen allgemeinen Knabenfortbildungsschulen in der einleitenden Arbeit des Archivbandes 1925 (I. Teil, S. 9 ff.) ihre Berücksichtigung fanden.

Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Im Kanton Zürich wird gegenwärtig eifrig am Ausbau der Fortbildung der weiblichen nachschulpflichtigen Jugend gearbeitet. Die Richtlinien und Gestaltungsmöglichkeiten sind

niedergelegt im Referat des Fortbildungsschulinspektors über das hauswirtschaftliche Fortbildungsschulwesen vom 10. Februar 1925 [1]) und in dessen Bericht über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen im Schuljahr 1924/25 [2]).

Die Bezeichnung „hauswirtschaftliche Fortbildungsschule" tritt neuerdings im Kanton Zürich an die Stelle von „Mädchen- oder Töchterfortbildungsschule", um gleich wie bei den gewerblichen, kaufmännischen, landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen mit der Benennung auch Wesen und Ziel der Schule anzuzeigen. Der Zweck dieser Schulgattung besteht darin, Mädchen des nachschulpflichtigen Alters und jungen Frauen Gelegenheit zu geben, sich auf ihre beruflichen Pflichten als Hausfrau und Mutter vorzubereiten.

Im einzelnen ist der Stand der Schulen ungleich. Je nachdem es sich um eine Schule städtischen Charakters oder um eine solche in einer industriellen Gemeinde oder um Schulen in bäuerlichen Gemeinden handelt, nimmt der Stundenplan eine andere Form an. Es ist für das Resultat der Schule nicht gleichgültig, ob die Stunden auf den Tag gelegt werden können, oder ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde die Ansetzung auf den Abend nötig machen.

Der Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ist freiwillig. Von der Zentralschulpflege der Stadt Zürich, von den verschiedenen Frauenorganisationen im Kanton, wie auch von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft ist durch Eingaben an den Regierungsrat und an die Erziehungsdirektion die Anregung gemacht worden, für den Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule möchte auf gesetzlicher Grundlage das Obligatorium zu erzielen gesucht werden. Daß ein Gesetz dieser Art viel Sympathie in Frauenkreisen finden werde, das darf aus den Eingaben geschlossen werden, die gerade aus diesen Kreisen an den Regierungsrat gelangt sind.

Das Verlangen, es sei gesetzlich das Obligatorium ins Auge zu fassen, findet auch bei den Behörden Zustimmung; aber da die Bedenken nicht außer acht gelassen werden können, ob Kantonsrat und Volk zu bestimmen wären, das Fortbildungsschulwesen außer den für die Lehrlingsausbildung bestehenden Bestimmungen lediglich für das weibliche Geschlecht gesetzlich zu regeln, während ein guter Teil der nachschulpflichtigen männlichen Jugend von dem Gesetz über das Lehrlingswesen nicht erlangt wird, wird der Ausbau der Schulen heute noch auf dem Boden der Freiwilligkeit gesucht.

---

[1]) Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich vom 1. März 1925.
[2]) Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich vom 1. Oktober 1925.

Die Aufsicht über die Schule wird vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, von der kantonalen Erziehungsdirektion und von der Schulpflege als Aufsichtskommission ausgeübt. Die direkte Leitung der Schule ist einer Frauenkommission (Vorstand des Frauenvereins) übertragen. Für die Führung der Schulen wird ein Stab tüchtiger Lehrerinnen ausgebildet, die eine gute hauswirtschaftliche Bildung genießen, sowohl nach der theoretischen wie nach der praktischen Seite hin. Die Ausbildung erfolgt in zweijährigen Kursen an der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins. Das Patent wird vom Erziehungsrat und den Organen des Vereins gemeinsam ausgestellt. Dazu kommt der Einbezug der hauswirtschaftlichen Bildung in die fachliche Ausbildung der Arbeitslehrerinnen in den Arbeitslehrerinnenkursen von nunmehr zweijähriger Dauer.

Die Schule wird wie in den andern Kantonen vom Bund, vom Kanton und von den Gemeinden finanziert. Der Schulort stellt die nötigen Lokale unentgeltlich zur Verfügung und sorgt für deren Beheizung und Beleuchtung. Der Unterricht ist unentgeltlich. Für verbrauchte beziehungsweise verarbeitete Materialien wird ein bescheidenes Materialgeld erhoben. Haftgeld Fr. 3.— bis Fr. 5.—.

Die Statistik, die der Fortbildungsschulinspektor über den Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen aufstellt[1]), zeigt ein interessantes Bild auch hinsichtlich der Zusammensetzung der Schülerschaft. Die Zahlen stammen aus dem Winterhalbjahr 1924/25:

Total der Schülerinnen	Unter 18 Jahren	Über 18 Jahren
5626	2259	3367

Davon sind:

Fabrikarbeiterinnen	Haustöchter Dienstmädchen	Hausfrauen	Verschiedene Berufe
1401	2833	760	632

Verteilung nach Stadt- und Landgebiet:

	Mädchen unter 18 Jahren	Frauen
Zürich	167	1177
Winterthur	263	474
Kanton (Land) . . .	1829	1716

In vielen bäuerlichen Gemeinden wird die Schule überhaupt ausschließlich von den nachschulpflichtigen Mädchen besucht. Aber auch hier stellen sich Frauen ein, wenn das

[1]) Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich vom 10. Oktober 1925.

Programm praktische Fortbildungskurse in Kochen, Konservieren, Glätten, Kinderpflege, Garten-, Gemüsebau etc. speziell für Frauen vorsehen kann. In den industriellen Orten und in den Städten wird die Schule durch die Frauen gut, sogar sehr gut besucht.

Die Lehrpläne, die das Inspektorat des Fortbildungsschulwesens ausgearbeitet hat, wurden von den Behörden angenommen und sind mit Beginn des Schuljahres 1925/26 auf drei Jahre provisorisch in Kraft erklärt worden, wobei Schulbehörden und Lehrerschaft, sowie Gesellschaften und Vereine, die die Förderung des hauswirtschaftlichen Bildungswesens bezwecken, eingeladen werden, allfällige Abänderungs- oder Ergänzungsvorschläge innert der angegebenen Frist der kantonalen Erziehungsdirektion einzureichen. Wir geben daraus die nicht als „Muster" bezeichneten, für alle Schulen, die nicht nach besondern vom Fortbildungsschulinspektorat genehmigten Lehrplänen unterrichten, verbindlichen Unterrichtsprogramme wieder.

Unterrichtsfächer.

1. *Handarbeitsunterricht.*

Aufgabe. Aufbauend auf die in den vorangegangenen Schuljahren vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten soll der Handarbeitsunterricht die Schülerinnen durch Anleitung zu selbständigem Denken und Schaffen so weit fördern, daß sie einfache Wäsche, Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände für den Hausbedarf anfertigen und im Stand erhalten können. Den Schülerinnen sind nicht bloß technische Fertigkeiten beizubringen, sondern sie sollen selbständig gestalten und überlegen lernen. Die Arbeiten sind demnach nur Mittel, nicht Zweck des Lernens. Das schließt das massenhafte Herstellen von Gegenständen aus und ist auch nicht vereinbar mit der Auffassung, daß es die Aufgabe des Unterrichtes sei, augenblickliche persönliche Bedürfnisse zu befriedigen. Der Unterricht erfüllt seine Aufgabe nur unvollständig, wenn die Schülerinnen nicht auch befähigt werden, gutes Material von minderwertigem, nur scheinbar billigerem, zu unterscheiden. Belehrungen über die Gewinnung der gebräuchlichsten Rohstoffe und ihre Verarbeitung zu Garnen und Geweben, über die Beschaffenheit des Materials und seiner besonderen Eigenschaften sind daher zur richtigen Einschätzung des Wertes unerläßlich.

Der Handarbeitsunterricht befaßt sich mit Weißnähen, Kleidermachen für Frauen, Mädchen und Knaben; Flicken und Materialkunde.

Unterrichtsprogramme.

A. Weißnähen und Flicken. 1. Halbjahr. 80 Stunden.

Flicken: Erklären der Nähmaschine. Flicken von gewobenen Gegenständen von Hand und mit der Maschine (weiß und farbig). Wifeln mit der Maschine.

Weißnähen: Eine Haus- oder Küchenschürze oder ein Kissenanzug. Ein einfaches Frauentaghemd, eventuell unten als Hemdhose abgeschlossen. Ein einfaches Beinkleid. — Übungen im Abformen: Schürzen, Kimonobluse, einfache Kragen, Hausschuhe.

2. Halbjahr. 80 Stunden.

Flicken: Flicken von hand- und maschinengestrickten Gegenständen und gewobenen Strümpfen. Wifeln von Tisch-, Toiletten- und Küchenwäsche mit der Maschine. Einsetzen von Stücken an weißer und farbiger Wäsche mit der Maschine.

Weißnähen: Ein Frauentaghemd oder eine Hemdhose. Ein Frauennachthemd (mit eingesetzten Ärmeln oder Kimonoform mit Steppfalte), oder ein Herrenhemd. Eine Untertaille oder ein Unterrock mit angeschnittener Untertaille. — Übungen im Abformen: Untertaille, Schürzen, Kragen, Häubchen.

3. Halbjahr. 80 Stunden.

Flicken: Wiederholen der früher erlernten Flickarten.

Weißnähen: Ein Unterrock, oder eine Untertaille, oder ein Beinkleid. Ein Herrentag- oder Nachthemd, oder ein Knabenhemd, oder ein Frauennachthemd. Eine einfache Bluse oder ein einfaches Hauskleid aus Waschstoff, oder eine Morgenjacke. — Übungen im Abformen: Bluse, Ärmel, Unterrock.

B. Kleidermachen und Tuchflicken. 1. Halbjahr. 80 Stunden

Flicken: Flicken von Herren-, Knaben- und Frauenkleidern aus Wollstoffen. Dem praktischen Flicken hat eine Vorübung voranzugehen.

Nähen: Ein Unterrock aus Wollstoff oder farbigem Baumwollstoff. Eine Kimonobluse. Ein einfaches Kleid oder ein Jupe.

2. Halbjahr. 80 Stunden.

Flicken: Wiederholung der früher erlernten Flickarbeiten an Tuchgegenständen.

Nähen: Eine Bluse. Ein Kleid oder ein Jupe. Umändern alter Kleidungsstücke.

3. Halbjahr. 80 Stunden.

Nähen: Ein Kleid oder eine Bluse und ein Jupe. Ein Kinderkleid oder ein Morgenrock, oder eine Sporthose. Umändern alter Kleidungsstücke.

C. Knabenkleidermachen. 1. Halbjahr. 80 Stunden.

Musterhose als Übungsstück, woran Taschen für Leibchen- und Hosenträgerhosen und Schlußpatten geübt werden. Patte zur Vorübung der Schneiderknopflöcher. — Anfertigen von verschiedenen Hosen aus alten oder neuen Stoffen. Anfertigen von einfachen Blusen. — Flicken von Knaben- und Herrenkleidern.

2. Halbjahr. 80 Stunden.

Übungsstück mit den verschiedenen Westen- und Rocktaschen. — Anfertigung von Kitteln, Sacco, Westen, Hosen aus alten oder neuen Stoffen. — Weiterüben des Flickens an Knaben- und Herrenkleidern.

3. Halbjahr. 80 Stunden.

Ganzer Anzug oder Überzieher. Pelerine, Stoffhüte, Knieschoner, Gamaschen.

D. Spezialkurs für Flicken. 1. Halbjahr. 80 Stunden.

Flicken von gestrickten Gegenständen. — Anstricken von Strümpfen und Socken oder Erneuern einzelner Teile an andern gestrickten Sachen. Einstricken von Fersen, eventuell mit Rohr- und Sohlenstücken. Einstricken von Stücken. Überziehen und Stopfen mit Maschenstich.

Flicken von gewobenen Strümpfen und Tricotsachen. — Verstärken von blöden Stellen und Stopfen von Löchern mit der Gitter- und Festonstopfe. Anstricken von Füßen und Strumpfrohren und Annähen neuer Füße. — Einstricken von Fersen, eventuell mit Sohle und Schlußabnehmen. Erneuern von Fersen mit Sohle und Schlußabnehmen aus alten Strumpfrohren. Einsetzen von Stücken an Tricotsachen.

Flicken von weißer und farbiger Wäsche. Maschinenwifeln. — Wifeln von Hand (Hauswifel).

2. Halbjahr. 80 Stunden.

Flicken von weißer und farbiger Wäsche. — Maschinenwifeln. — Wifeln von Hand (Haus-, Leinen-, Drilch-, Damastwifel). — Tüllflicken von Hand und mit der Maschine. — Tuch- und Flanellflicken.

E. Materialkunde.

Allgemeine Bemerkungen. 1. Das Programm der Kurse für Weißnähen, Kleidermachen und Knabenkleidermachen verteilt sich auf drei, dasjenige für Flicken auf zwei Kurse. Es ist den Schülerinnen sehr zu empfehlen, alle Kurse eines Faches zu besuchen. Der Besuch eines vierten Kurses kann nur ausnahmsweise gestattet werden. Das Programm für diesen, sowie für allfällige andere Kurse, für die kein Lehrplan besteht, ist dem Inspektorat zur Einsicht einzureichen.

2. Erst nach Absolvierung von zwei Weißnähkursen ist den Schülerinnen der Zutritt zum Kleidermachen zu gestatten; denn Vorkenntnisse im Nähen und einiges Verständnis der Schnittmuster müssen vorhanden sein, wenn der Lehrerin nicht die Hauptarbeit zufallen soll.

3. Die Gegenstände sind im Rahmen des Lehrplanes den Verhältnissen entsprechend auszuführen und im Klassenunterricht herzustellen.

4. Das Maximum der Schülerzahl für Weißnähen und Flicken ist 16, für Kleidermachen und Knabenkleidermachen 12 bis 14.

5. Die Muster sind für alle Arbeiten abzuformen oder nach Maß zu konstruieren. Das genaue Maßnehmen ist zur Erzielung richtiger Schnitte unerläßlich, und es ist darauf viel Gewicht zu legen. Das Abformen ist sehr zu empfehlen. Es entwickelt den Sinn für die Formen und das Verständnis für die Schnittmuster. Dem Abformen, wie dem Schnittmusterzeichnen soll eine bestimmte Methode zugrunde liegen.

6. Die Arbeiten sind ausschließlich in den Unterrichtsstunden auszuführen. Es ist zu empfehlen, für vorgerückte Schülerinnen Ausgleicharbeiten einzurichten.

7. Im Weißnähen ist ⅓, im Kleidermachen ¼ der Unterrichtszeit für das Flicken zu verwenden. Auch im Knabenkleidermachen ist dem Flicken viel Aufmerksamkeit zu schenken. Mit Vorteil wird es auf den Anfang oder auf die Mitte des Kurses verlegt, da am Schlusse die Zeit gewöhnlich nicht mehr ausreicht. Die Errichtung von Spezialkursen im Flicken ist sehr zu empfehlen. Sie sind jedoch kein Ersatz für das mit dem Weißnähen verbundene Flicken, sondern sie sollen zur vermehrten Fertigkeit in der Instandhaltung der Kleidungsstücke führen. Es ist darauf zu achten, daß die Flickarbeiten den Bedürfnissen angepaßt werden.

Besondere Bemerkungen. *Kleidermachen und Tuchflicken.* 1. Für eingefaßte Knopflöcher, Taschen, Schlitzbesätze sind Vorübungen zu empfehlen.

2. Komplizierte Kleidungsstücke, wie Jacken und Mäntel, sollen in der Fortbildungsschule nicht ausgeführt werden.

Spezialkurs für Flicken. 1. Es ist zu empfehlen, den praktischen Arbeiten Vorübungen vorangehen zu lassen, die von allen Schülerinnen im Klassenunterricht ausgeführt werden.

2. Beim Anstricken von Gegenständen, besonders beim Anstricken von maschinengestrickten und gewobenen Strümpfen bietet meistens das Einrichten der Arbeit die größten Schwierigkeiten. Damit die Schülerinnen diese Arbeit mehrmals üben können, soll ihnen erlaubt werden, größere Teile, die technisch leicht, aber sehr zeitraubend sind, zu Hause zu stricken, nachdem die Arbeit in der Schule angefangen und kontrolliert worden ist.

Materialkunde. 1. Der Unterricht soll in engster Verbindung mit dem Handarbeitsunterricht stehen.

2. Eine Sammlung, die die Rohmaterialien, die verschiedenen Stadien der Verarbeitung und die Gewebe veranschaulicht, sowie eine Stoffsammlung sind für den Unterricht unerläßlich. Gute Lichtbilder tragen viel zum besseren Verständnis des Gehörten bei.

3. Die praktische Prüfung von Garnen und Geweben soll auf einfache Weise ausgeführt werden.

2. *Glätten.*

Aufgabe. Durch die Teilnahme an Glättekursen soll die Schülerin befähigt werden, exakte Arbeit unter Schonung der zu glättenden Wäschestücke auszuführen.

Unterrichtsprogramm.

A. Anfängerkurs zu 60 Stunden. Glätten von Bett-, Tisch- und Leibwäsche.

1. Handtücher, Bettücher, Kissen, Pfulmen und Deckenbezüge. 2. Schürzen, Servietten, Tischtücher, Taschentücher. 3. Taghemden, Nachthemden, Untertaillen. 4. Beinkleider, Hemdhosen. 5. Unterröcke, Röcke, Blusen.

B. Fortsetzungskurs zu 60 Stunden.

1. Vorhänge, Herrenhemden, gestärkt und ungestärkt. 2. Kragen und Manchetten. 3. Reinigen und Bügeln von Frauen- und Herrenkleidern.

Allgemeine Bemerkung. Die Befolgung eines methodischen Stufenganges ist auch in diesem Unterricht unerläßlich. Haben die Schülerinnen einer Abteilung durch Übung im Haus so viel Fertigkeit erlangt, daß ein rasches Fortschreiten möglich ist, so kann das Programm für beide Kurse in einem Kurs zu 80 Stunden durchgearbeitet werden.

Wenn immer möglich, ist der Unterricht durch Vornahme einer Wäsche zu unterbrechen.

3. *Kochunterricht und Nahrungsmittellehre.*

Aufgabe. Der Kochunterricht hat die Schülerin zur Besorgung der einfachen bürgerlichen Küche zu befähigen und den Ordnungs-, Sparsamkeitssinn, sowie das Verantwortlichkeitsgefühl zu fördern.

Das Unterrichtsprogramm verbindet mit dem Kochen die Nahrungsmittellehre, da diese die sichere Grundlage für einen gedeihlichen Kochunterricht bildet. Eine Verbindung der beiden Fächer ist aber nur möglich, wenn den Lektionen vier aufeinander folgende Stunden eingeräumt werden können. Kann dies nicht geschehen, was gewöhnlich bei Abendkursen der Fall ist, so ist den Schülerinnen Gelegenheit zu geben, dem praktischen Kurs vorgängig an einem Vorkurs in Nahrungsmittellehre sich zu beteiligen — 30 bis 40 Stunden. Als Unterrichtsprogramm dieses Vorkurses dient der 3. Abschnitt im I. Teil des Lehr- und Lesebuches für schweizerische Mädchenfortbildungsschulen. Der Unterricht ist durch gutes Anschauungsmaterial und einfache Versuche zu ergänzen.

Allgemeine Bemerkungen. 1. Die Speisezettel sind den örtlichen Bedürfnissen anzupassen.

2. Die Höchstzahl der Schülerinnen richtet sich nach der Zahl der Herdstellen und den Raumverhältnissen. Maximum 16.

3. Die Leistungen der Schülerinnen betragen beim gegenwärtigen Stand der Lebensmittelpreise für die Mahlzeit am Anfängerkurs 60—90 Rp., am Fortsetzungskurs höchstens Fr. 1.10.

4. Konservierungskurse können auch als selbständige Kurse abgehalten werden.

5. Kurse, deren Programm die sogenannte feine Küche berücksichtigt, haben keinen Anspruch auf einen Staatsbeitrag.

3. Der Kochunterricht darf abends nicht länger als bis 9½ Uhr dauern.

Besondere Bemerkungen. Bis die grundlegenden Kochvorgänge gezeigt und von den Schülerinnen erfaßt worden sind, ist die Herrichtung einfacher Gerichte und Speisezusammenstellungen geboten.

Die Schülerinnen werden in Familiengruppen eingeteilt, die aus drei, höchstens aus fünf Gliedern bestehen. Jede Gruppe berechnet, kocht, serviert ihre Mahlzeit und besorgt alle zur Instandhaltung der Küche notwendigen Arbeiten, unter Beachtung des Wechsels der Schülerinnen, in bestimmter Reihenfolge. Die Besprechungen sind in die praktische Arbeit einzuflechten; dabei ist auf Nährwert, Preis, Mengenverhältnis und Kochzeit der Mahlzeiten besonders Wert zu legen. Jede Schülerin hat ein Kassabuch anzulegen, das über die Kosten der verwendeten Lebensmittel Aufschluß gibt.

4. *Hauswirtschaftslehre.*

Aufgabe. Die Hauswirtschaftslehre hat die Schülerinnen über die zweckmäßige Erhaltung des Haushaltungsmobiliars und der Haushaltungsgerätschaften, sowie über deren zweckmäßigen Einkauf zu unterweisen. Dieses Unterrichtsfach vermittelt ferner warenkundliche Kenntnisse und bestmögliche Fertigkeiten in häuslichen Arbeiten, wie sie zur Körper- und Wohnungspflege durchaus notwendig sind.

Bemerkungen. Dieses Unterrichtsfach ist in Lektionen von zwei bis drei Stunden zu erteilen. Als Unterrichtslokal sind Schulküchen, Handarbeitszimmer oder mit Vorteil besonders eingerichtete Hauswirtschaftsräume zu benützen. Geräte und Putzmaterial sind von der Schule zu beschaffen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die einfachsten Putzmittel angewendet werden. Viele der zu reinigenden Gegenstände können von den Schülerinnen mitgebracht werden.

Zur Durchführung des ganzen Stoffprogrammes wird vielen Schulen zu wenig Zeit zur Verfügung stehen. Den Schulen, die nur 40 oder noch weniger Lektionen dem Unterricht einräumen können, bleibt überlassen, den Bedürfnissen und den Lokalverhältnissen entsprechend, passende Kapitel auszuwählen. Da, wo die Hauswirtschaftslehre Unterrichtsgegenstand der obern Klassen der Volksschule ist, soll, auf die bereits vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten aufbauend, der Lehrstoff erweitert und vertieft werden.

5. *Gesundheitspflege.*

Aufgabe. Sie besteht auf dieser Schulstufe weniger in einer eingehenden Besprechung der Körperteile, als vielmehr in der Erklärung der im menschlichen Körper sich vollziehenden Vorgänge, in dem Hinweis auf alles Schädliche für den Körper, in der Betonung der Wichtigkeit einer richtigen Lebensweise für die Erhaltung der Gesundheit.

Unterrichtsprogramm für 40 Stunden.

1. Bau und Funktionen des menschlichen Körpers. 2. Die Knochen; ihre Aufgabe. Pflege der Knochen im Säuglings- und Kindesalter. 3. Die Muskeln; Aufgabe und Pflege. 4. Die Haut; Aufgabe und Pflege, speziell Hand-, Fuß- und Haarpflege. 5. Das Herz; Blutgefäße, Blut, Aufgabe, Gesundheitsregeln. 6. Die Atmungsorgane; Atmungsvorgang, Gesundheitsregeln. Die wichtigsten Krankheiten, die durch Bakterien hervorgerufen werden. Vorbeugungsmittel. 7. Die Verdauungsorgane, Verdauungsvorgang, Pflege des Verdauungsapparates, Zahnpflege. 8. Das Nervensystem und die Sinnesorgane. Schutz der Augen und Ohren vor Schädigungen.

Allgemeine Bemerkung. Der Unterrichtsstoff soll so weitgehend wie möglich mit den Belehrungen über Ernährung und Hauswirtschaft verflochten oder dann dem Koch- und Hauswirtschaftskurs vorgängig in einem Spezialkurs behandelt werden.

Anschließend an dieses Fach sind Kurse zu empfehlen, die sich mit der Pflege des Kindes im ersten Lebensjahr und mit häuslicher Krankenpflege befassen.

6. *Deutsche Sprache.*

Aufgabe. Der Unterricht in der Muttersprache bezweckt die Pflege des mündlichen und schriftlichen Ausdruckes. Das Interesse für dieses Unterrichtsfach wird erhöht, je besser es der Lehrerin gelingt, den Lehrstoff aus dem Erfahrungskreis der Schülerin zu schöpfen. Die Besprechung passender Lesestoffe, wie das Lesen kleinerer Werke aus der volkstümlichen Literatur, namentlich schweizerischer Dichter — Gotthelf, Pestalozzi, Gottfried Keller u. a. — fördert die Verstandesbildung, regt Gemüt und Phantasie an und veredelt den Sinn für das häusliche Leben.

7. *Hauswirtschaftliches Rechnen und häusliche Buchführung.*

Aufgabe. Die Unterrichtsstoffe dieser beiden Fächer greifen sehr oft ineinander. Der Unterricht soll einerseits der Schülerin die große Bedeutung des Rechnens für die Hausfrau in klarer Weise zeigen und sie hierin fördern und anderseits das Verständnis und die Fähigkeit zur Buchführung im Haushalt vermitteln.

Das Fortbildungsschulinspektorat hat folgende Beispiele von Stundenplänen für die Mädchen bis zum zurück-

gelegten 18. Altersjahr als Wegleitung für die Aufsichtskommissionen der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen ausgearbeitet.

Beispiel I. Gesamtstundenzahl 120.
20 Wochen zu 6 Stunden.

1. Kurs.

Weißnähen und Flicken I	80 Stunden
Hauswirtschaftslehre	40 „

2. Kurs.

Weißnähen und Flicken II	80 Stunden
Deutsche Sprache	20 „
Hauswirtschaftliches Rechnen	20 „

3. Kurs.

Kleidermachen und Flicken I	80 Stunden
Hauswirtschaftslehre, Gesundheitspflege . .	40 „

4. Kurs.

Kleidermachen und Flicken II	80 Stunden
Häusliche Buchführung	30 „
Deutsche Sprache	10 „

Anmerkung. Weitere Kurse für Mädchen über 18 Jahren und Frauen, die nach Bedürfnis abgehalten werden:

Glätten, ein Kurs zu 80 Stunden oder zwei Kurse zu je 60 Stunden;

Kochen und Nahrungsmittellehre, Anfängerkurs 34—36 Lektionen, Fortsetzungskurs 24 Lektionen;

Kurs in Kranken- und Kinderpflege, zirka 30 Stunden;

Gartenbaukurs, zirka 60 Stunden;

Weißnähen und Kleidermachen III, Flicken und Knabenkleidermachen I bis III.

Beispiel II. Gesamtstundenzahl 160.
20 Wochen zu 8 Stunden.

1. Kurs.

Weißnähen und Flicken I	100 Stunden
Hauswirtschaftslehre	40 „
Gesundheitspflege	20 „

2. Kurs.

Weißnähen und Flicken II	100 Stunden
Deutsche Sprache	20 „
Hauswirtschaftliches Rechnen	20 „
Häusliche Buchführung	20 „

3. Kurs.

Kleidermachen und Flicken I	100	Stunden
Glätten I	60	„

4. Kurs.

Kleidermachen und Flicken II	80—100	Stunden
Kochen und Nahrungsmittellehre	zirka 100	„

oder

Deutsche Sprache	20	Stunden
Hauswirtschaftliches Rechnen	20	„
Häusliche Buchführung	20	„

Anmerkung. Weitere Kurse für Mädchen über 18 Jahren und Frauen, die nach Bedürfnis abgehalten werden:

Glätten II, 60 Stunden;
Kochen, Fortsetzungskurs mit 24 Lektionen;
Kranken- und Kinderpflege, zirka 30 Stunden;
Gartenbau, zirka 60 Stunden;
Weißnähen und Kleidermachen III, Flicken und Knabenkleidermachen I bis III.

Beispiel III. Gesamtstundenzahl 160.

Jahreskurs, 40 Wochen zu 4 Stunden.

1. Kurs.

Weißnähen und Flicken I	100	Stunden
Hauswirtschaftslehre	30—40	„
Gesundheitspflege	20—30	„

2. Kurs.

Weißnähen und Flicken	100	Stunden
Deutsche Sprache	20	„
Hauswirtschaftliches Rechnen	20	„
Häusliche Buchführung	20	„

3. Kurs.

Kleidermachen und Flicken I	80—100	Stunden
Kochen und Nahrungsmittellehre	zirka 100	„

oder

Glätten I	60	Stunden

4. Kurs.

Kleidermachen und Flicken II	100	Stunden
Deutsche Sprache	20	„
Hauswirtschaftliches Rechnen	20	„
Hauswirtschaftslehre	20	„

Anmerkung. Weitere Kurse für Mädchen über 18 Jahren und Frauen, die nach Bedürfnis abgehalten werden:

Kochen und Nahrungsmittellehre, Fortsetzungskurs mit 24 Lektionen;

Glätten II, 60 Stunden;

Kranken- und Kinderpflege, zirka 30 Stunden;

Gartenbau, zirka 60 Stunden;

Weißnähen und Kleidermachen III, Flicken, Knabenkleidermachen I bis III.

Anhang.

Der hauswirtschaftliche Unterricht der Volksschule des Kantons Zürich.

Er hat gemäß Organisation und Lehrplan des hauswirtschaftlichen Unterrichts der Volksschule des Kantons Zürich vom 24. Februar 1925 folgende provisorische Regelung erhalten. [1])

Die Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreise werden ermächtigt, den hauswirtschaftlichen Unterricht unter die Lehrgegenstände der 7. und 8. Klasse und der Sekundarschule aufzunehmen.

Allgemeines. Zur Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts ist eine Teilnehmerinnenzahl von mindestens acht Schülerinnen vorausgesetzt. Abteilungen können durch Zusammenzug der Schülerinnen der 7. und 8. Klasse innerhalb der Schulkreise gebildet werden. Die Schülerinnenzahl soll 24 nicht übersteigen. Der Erziehungsdirektion soll von der Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts unter Einsendung des Stundenplans und der Zahl der Schülerinnen Kenntnis gemacht werden. Für die Anstellung und Besoldung der Haushaltungslehrerinnen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Anstellung der Arbeitslehrerinnen. Wählbar sind die Lehrkräfte, die das zürcherische Wählbarkeitszeugnis als Haushaltungslehrerin besitzen. In besondern Fällen kann der Unterricht mit besonderer Bewilligung der Erziehungsdirektion in beschränktem Umfang auch Arbeitslehrerinnen oder Primarlehrerinnen übertragen werden, wenn sie sich über die Befähigung durch den Besuch von hauswirtschaftlichen Kursen auszuweisen vermögen.

---

[1]) Vollständig abgedruckt im II. Teil.

Der hauswirtschaftliche Unterricht umfaßt:

A. In der Primarschule:

a) bei Beschränkung auf Hauswirtschaftslehre: 2 Wochenstunden in der 8. Klasse; b) in Verbindung mit Kochunterricht: 4 Wochenstunden in der 8. Klasse, oder 2 Wochenstunden in der 7. Klasse (Hauswirtschaftslehre) und 4 Wochenstunden in der 8. Klasse (Kochunterricht). In dem selben Umfange kann der hauswirtschaftliche Unterricht in den Spezialklassen erteilt werden, ebenso in den Abschlußklassen für Repetenten.

B. In der Sekundarschule:

a) bei Beschränkung auf Hauswirtschaftslehre: 1 bis 2 Wochenstunden in der 2. Klasse; b) in Verbindung mit Kochunterricht: 3 Wochenstunden in der 2. Klasse.

Die Gesamtstundenzahl der Mädchen soll für die 7. und 8. Klasse 31 bis 33, für die Sekundarschulklassen 31 bis 34 betragen. Den Schülerinnen der 2. Sekundarschulklasse ist freizustellen, entweder den hauswirtschaftlichen Unterricht zu besuchen oder sich mit den Knaben am Geometrie- und Schreibunterricht zu beteiligen. Zum hauswirtschaftlichen Unterricht der 2. Sekundarschulklasse können ausnahmsweise auch Schülerinnen der 1. oder 3. Klasse zugezogen werden.

Die gewerbliche und die kaufmännische Fortbildungsschule.

Die gesetzliche Grundlage für beide Schulen ist enthalten im Gesetz betreffend das Lehrlingswesen vom 22. April 1906 und in der Verordnung betreffend den Besuch und die Beaufsichtigung der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen vom 16. Mai 1907, die in Ausführung des Gesetzes erlassen wurde und folgendes festsetzt:

A. Besuch der Fortbildungsschulen. § 1. Wenn am Wohnorte des Meisters oder in geringer, d. h. nicht mehr als 5 Kilometer betragender Entfernung davon gewerbliche oder kaufmännische oder allgemeine Fortbildungsschulen bestehen, ist der Lehrling, insofern er nicht eine andere gleichwertige Anstalt besucht oder schon besucht hat, zum Besuche der Schule oder der Fächer, welche seiner beruflichen Ausbildung förderlich sind, verpflichtet. Der Lehrmeister hat ihm die hiefür nötige Zeit einzuräumen, und zwar für den Unterricht, der in die Arbeitszeit fällt, wenigstens vier Stunden wöchentlich. Diese Unterrichtsstunden sind in der zulässigen Arbeitszeit inbegriffen.

§ 2. Handelslehrlinge, welche nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr eine der öffentlichen Handelsschulen des Kantons Zürich noch mindestens zwei Jahre lang als reguläre Schüler besucht und mindestens die Durchschnittsnote „ziemlich gut" in den obligatorischen Sprach- und Handelsfächern erhalten haben, sind zum Besuche einer Fortbildungsschule nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt.

B. Aufsicht. § 3. Besondere vom Regierungsrate auf den Antrag der Volkswirtschaftsdirektion [1]) gewählte fachmännische Inspektoren und Inspektorinnen haben über die Leistungen der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen der genannten Direktion zu Handen der örtlichen Aufsichtskommissionen alljährlich schriftlichen Bericht zu erstatten und zu diesem Zwecke in der Regel jede Schule zweimal jährlich zu besuchen. [2])

C. Die Absenzen. § 5. Die Versäumnis einer oder mehrerer Stunden eines halben Tages, sowie dreimaliges unentschuldigtes Zuspätkommen um mehr als eine Viertelstunde gilt als eine Absenz.

§ 6. Strafbar ist jede Absenz, welche nicht vorher bewilligt oder in der gleichen oder nächstfolgenden Schulstunde der betreffenden Unterrichtsabteilung genügend entschuldigt worden ist.

§ 7. Als Entschuldigungsgrund gelten dringende Abhaltung des Schülers durch Krankheit, außergewöhnliche Ereignisse in der Familie, obligatorischer Militärdienst, Besuch des Sonntagsgottesdienstes, behördlich bewilligte Überzeit. Die Entschuldigungen sind schriftlich einzureichen und durch den Meister oder Vater, respektive Besorger zu beglaubigen

§ 8. Schülern katholischer Konfession ist zum Zwecke der Teilnahme an kirchlichen Handlungen auf Verlangen an folgenden Festtagen Dispens vom Besuche des Unterrichtes zu erteilen: Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Tag des Schutzpatrons. Schülern jüdischer Religion an den beiden Tagen des Neujahrsfestes und am Versöhnungsfest.

§ 9. Gegen Fehlbare wendet die örtliche Aufsichtskommission folgende Strafmittel an: 1. schriftliche Mahnung (wo

---

[1]) Diese übt die Oberaufsicht aus (Gesetz § 26).

[2]) Das Inspektorat über die gewerblichen Fortbildungsschulen ist seit 1923 neu geregelt. Der Gewerbesekretär und der kantonale Fortbildungsschulinspektor teilen sich planmäßig in die Aufgabe. Beide haben über die Schulen zu berichten. — Die Inspektion der kaufmännischen Fortbildungsschulen ist einem Kaufmann nebenamtlich übertragen.

es zweckmäßig erscheint, kann sie durch persönliche Vorladung des Lehrlings ersetzt werden); 2. Androhung von Verzeigung beim Statthalteramt; 3. Verzeigung beim Statthalteramt.

§ 11. Mahnung erfolgt bei zwei, Androhung von Verzeigung erfolgt bei vier, Verzeigung beim Statthalteramt erfolgt bei sechs strafbaren Absenzen, die in einem Semester gemacht worden sind.

Als Lehrplan der gewerblichen Fortbildungsschulen war bisher die Anleitung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements für die gewerblichen Fortbildungsschulen ausschließlich wegleitend. Ein kantonaler Lehrplan ist gegenwärtig in Bearbeitung.

Das allgemeine Lehrprogramm der Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Zürich hat, soweit es sich um die Ausbildung kaufmännischer Lehrlinge handelt, auch als kantonaler Lehrplan Geltung. Es umfaßt: 1. Handelsfächer: Kaufmännisches Rechnen; Handelskorrespondenz; Buchhaltung; Handelsrecht; Wirtschaftsgeographie; Vaterlandskunde. 2. Sprachfächer: Deutsch als Muttersprache (Aufsatz); Französisch; Englisch; Italienisch; Spanisch. 3. Schreibfächer: Kalligraphie; deutsche Stenographie nach dem System Stolze-Schrey; französische Stenographie nach Stolze-Schrey; Maschinenschreiben.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen befinden sich insofern im Stadium der Reorganisation, als an Stelle der beruflich gemischten Fortbildungsschulen auch auf dem Lande mehr und mehr die Fachklassen treten.[1]) Der Bericht des Volkswirtschaftsdepartements von 1923 erwähnt gute Resultate der Neuerung und namhafte finanzielle Opfer der Lehrmeister, die dem Unterrichte dieser Schulen ein reges Interesse entgegenbringen.

Außer den Fachklassen der Gewerbeschulen von Zürich und Winterthur verzeichnet der Departementsbericht von 1923 nachfolgende reine Fachklassen des Kleingewerbes: An der gewerblichen Fortbildungsschule Wetzikon: die Gärtnerschule des Gärtnermeisterverbandes des Zürcheroberlandes und die Schreinerschule des Schreinermeisterverbandes des Zürcheroberlandes; an der gewerblichen Fortbildungsschule Oerlikon

[1]) Vergleiche die analoge Entwicklung der Umbildung der Allgemeinen Knabenfortbildungsschulen in landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, dargestellt im Archiv 1925, I. Teil.

eine Coiffeur-, eine Schuhmacher- und eine Malerklasse; an der gewerblichen Fortbildungsschule Rüti eine Coiffeurklasse; an der gewerblichen Fortbildungsschule Horgen eine Gärtner- und eine Coiffeurschule; an der gewerblichen Fortbildungsschule Küsnacht eine Bäckerklasse (Bezirk Meilen). In Thalwil besteht eine Bäckerschule des Bezirks Horgen. Die Konditorlehrlinge des obern Zürichseeufers besuchen den Dekorkurs in Rapperswil.

Zur Ergänzung dieser Angaben teilt das Fortbildungsschulinspektorat mit: „Im Schuljahr 1925/26 wurde mit 46 Schülern eine Fachschule für Malerlehrlinge des Malermeisterverbandes vom Zürichsee und Umgebung in Wädenswil mit Unterrichtszeit während der Wintermonate gegründet. In Vorbereitung findet sich ferner die Umgruppierung der vier gewerblichen Fortbildungsschulen des Bezirkes Meilen zu Fachklassen.

Die Fortbildungsschule des Kantons Bern.

Der Kanton Bern unterhält a) allgemeine Fortbildungsschulen für Jünglinge und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen, die unter der Oberaufsicht der Unterrichtsdirektion stehen; b) berufliche (gewerbliche und kaufmännische) Fortbildungsschulen. Die Oberaufsicht übt hier die Direktion des Innern aus.

Da in der letztjährigen einleitenden Arbeit über die allgemeinen Fortbildungsschulen für Jünglinge wohl der neue Lehrplan für die landwirtschaftliche und beruflich gemischte Fortbildungsschule, zu der sich die allgemeine Knabenfortbildungsschule entwickelt hat, verwendet werden konnte, nicht aber das Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen, das erst am 6. Dezember 1925 in Kraft trat, geben wir hier im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die hauswirtschaftlichen Schulen auch diejenigen über die Fortbildungsschulen für Jünglinge.

Die Fortbildungsschule für Jünglinge und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Der volle Wortlaut des Gesetzes ist:

I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Dieses Gesetz findet Anwendung: 1. Auf die Fortbildungsschulen für Jünglinge, die nicht dem Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre unterstehen;